

**Information zur Datenverarbeitung der Stadt Oberharz am Brocken,
Amt Finanzen (Gewerbesteuer)**

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten möchten wir unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 nachkommen. Ihre Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie über die relevanten Grundsätze der Datenverarbeitung und den daraus resultierenden Rechten der Antragsteller informieren.

Verantwortliche Stelle

Stadt Oberharz am Brocken
Der Bürgermeister
Markt 2
38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)
Tel.: 039454 – 45 201
E-Mail: ronald.fiebelkorn@oberharzstadt.de

**Die Datenschutzbeauftragte der Stadt
Oberharz am Brocken**

Frau Marie-Sophie Jendral
Rathaus I
Markt 1
38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)
Tel.: 039454 – 45 234
E-Mail: marie.jendral@oberharzstadt.de

Zwecke und Grundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten nur zu Zwecken, die mit Artikel 6 Abs. 1 e) der DSGVO in Einklang stehen. Die Daten werden erhoben, um die Gewerbesteuer festsetzen und erheben zu können. Neben Ihren Angaben werden Mitteilungen der Finanzämter, von Ordnungsbehörden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte werden der Schriftverkehr und die Bescheide und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Gewerbesteuerfestsetzung und die steuerlichen Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschlag) und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, §§ 29 b bis 31 c, 93, 111 Abgabenordnung (AO) Gewerbesteuergesetz, § 34 Bundesmeldegesetz und § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Werden Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, sofern sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Datenverarbeitung entgegenstehen. Die Datenverarbeitung wird dann beendet, es sei denn, die Stadt Oberharz am Brocken kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person übersteigen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Erforderlichkeit zur Datenabgabe

Sie sind auf der Grundlage des § 138 AO zur Anzeige über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit verpflichtet. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Auskunftserteilung ist darüber hinaus § 93 AO. Das Unterlassen der Meldung oder Beantwortung steuerlich bedeutsamer Anfragen kann als Steuerordnungswidrigkeit nach § 377 AO oder Steuerhinterziehung nach § 370 AO geahndet werden.

Weiterleitung der Daten

Die Steuerdaten unterliegen nach § 30 AO dem Steuergeheimnis, dürfen aber auch nach § 29 c AO weiterverarbeitet werden, wenn dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen, wenn offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde, wenn sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Stadt Oberharz am Brocken erforderlich ist.

Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21 A Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus §§169-171, 228-232 AO. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO vom 25.03.2021), das Ortsrecht und die Haushaltssatzung zu beachten, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen. Die personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88 a AO).

Rechte Betroffener

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Oberharz am Brocken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerden über den Umgang mit Daten

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden

Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Fax: (0391) 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de